

§ 167a StGB **Strafgesetzbuch (StGB)**

Bundesrecht

Besonderer Teil -> Elfter Abschnitt – Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StGB

Gliederungs-Nr.: 450-2

Normtyp: Gesetz

§ 167a StGB – Störung einer Bestattungsfeier

Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.